

- der Fehler die Qualität oder Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht beeinträchtigt oder
- zwar der vertragsgemäße Gebrauch der Ware ganz oder teilweise nicht möglich ist, aber zur Wiederherstellung der uneingeschränkten Gebrauchsfähigkeit lediglich beim Kauf der Ware mitgelieferte oder beim Einzelhandel erhältliche, leicht auswechselbare Einzelteile von geringem Wert ausgetauscht werden müssen, vorausgesetzt, daß dieser Austausch vom Kunden selbst ausgeführt werden kann und üblicherweise auch selbst ausgeführt wird und dem Kunden ein solcher Eingriff nicht ausdrücklich untersagt ist.

Daraus ergibt sich zunächst, daß dem Käufer auch bei Vorliegen eines derartigen Sachverhalts Gewährleistungsansprüche dann zustehen, wenn das schadhafte Einzelteil entweder beim Handel überhaupt nicht oder in absehbarer Zeit nicht erhältlich ist. Ferner ergibt sich daraus, daß weder der geringe Wert des schadhaften Einzelteils allein noch die Folge der durch seinen Ausfall zumeist eingetretenen Funktionsuntüchtigkeit des Geräts für die Beurteilung des Fehlers als unerheblich oder erheblich im Sinne der Gewährleistungsbestimmungen ausschlaggebend sein können.

Unter Berücksichtigung dieser Darlegungen wird der vom Obersten Gericht in seinem Urteil vom 30. Januar 1958 — 2 Zz 102/57 - (NJ 1959 S. 466) vertretene Standpunkt aufgegeben, daß von einem erheblichen Mangel nicht gesprochen werden könne, wenn dieser Mangel durch verhältnismäßig einfache und schnelle Nachbesserung, z. B. durch den Austausch einer Röhre, zu beheben ist. Fällt während der Gewährleistungsfrist eine Röhre am Fernseh- oder Rundfunkgerät aus, so ist vielmehr eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit zu bejahen. Allein die Tatsache, daß das Auswechseln der Röhre für den Fachmann und den kundigen Laien verhältnismäßig einfach und schnell möglich ist, rechtfertigt es nicht, auch einen solchen Mangel als unerheblich zu beurteilen. Im Vordergrund steht stets der Grundsatz, die berechtigten Ansprüche des Käufers zu befriedigen.

#### Zum Nachbesserungsrecht des Verkäufers

Häufig ist der Käufer selbst an einer Reparatur (Nachbesserung) des sich als mangelhaft herausstellenden Kaufgegenstandes interessiert. Nach der Reklamations-AO ist der Verkäufer jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen den Willen des Käufers berechtigt, von der Möglichkeit der Nachbesserung Gebrauch zu machen. Die hierfür festgelegten Voraussetzungen, nämlich kurzfristige einwandfreie Beseitigung des Mangels bei Wahrung der berechtigten Interessen des Käufers (Ziff. 2 des Merkblatts), sind allerdings von den Einzelhandelsorganen nicht immer genügend beachtet und teilweise zum Nachteil des Käufers ausgelegt worden. Das hat bei den Bürgern zu Verärgerungen geführt, und zwar insbesondere dann, wenn dieselben Fehler wiederholt oder immer wieder neue erhebliche Mängel aufgetreten sind und der Verkäufer unter Berufung auf sein Nachbesserungsrecht die vom Käufer schließlich geforderte Ersatzlieferung oder Wandlung abgelehnt hat.

Nachdem das Oberste Gericht zum Nachbesserungsrecht des Verkäufers bereits in Ziff. 1 des Beschlusses des Präsidiums zu Fragen der Garantie und Gewährleistung beim Einzelhandelskauf und bei Dienstleistungen für Bürger vom 21. September 1966 (NJ 1966 S. 636) eine erste Orientierung gegeben hatte, hat sich auch der 2. Zivilsenat in seinem Urteil vom 19. Oktober 1972 — 2 Zz 7/72 — (NJ 1973 S. 25) mit dieser Problematik auseinandergesetzt. Die dort im Zusammenwirken mit

dem Ministerium für Handel und Versorgung herausgearbeiteten Kriterien haben sich nicht nur in der gerichtlichen Praxis, sondern auch bei den Einzelhandelsorganen im wesentlichen durchgesetzt. Das Urteil hat auch bei den Bürgern große Resonanz gefunden, weil es die in der Praxis immer wieder auftauchende Frage klärt, wann sich der Käufer vom Verkäufer nicht auf die Nachbesserung verweisen lassen muß. Zusammenfassend ist von folgendem auszugehen:

Das Nachbesserungsrecht des Verkäufers setzt voraus, daß die berechtigten Interessen des Käufers gewahrt bleiben. Das ist insbesondere dann nicht der Fall,

- wenn die Ware dem Käufer zum Zeitpunkt des dafür vorgesehenen speziellen Verwendungszwecks (z. B. Geschenk, Reise, Krankheit) nicht zur Verfügung stünde,
- wenn die Nachbesserung nicht kurzfristig möglich ist oder bei längerer Dauer kein Ersatzgegenstand kostenlos zur Verfügung gestellt wird,
- wenn eine bereits durchgeführte Nachbesserung erfolglos geblieben, der gleiche Mangel erneut oder ein anderer schwerwiegender Mangel aufgetreten ist und der Käufer berechtigt das Vertrauen in den Kaufgegenstand verloren hat.

Unter kurzfristiger Nachbesserung sollte verstanden werden, daß diese nach Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen durchgeführt wird, wobei jedoch insbesondere auch branchentypische Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Kurzfristigkeit ist auch immer dann gewahrt, wenn der Käufer während der gesamten — meist längeren — Reparaturzeit einen Leihgegenstand nutzen kann, der allerdings eine angemessene Qualität aufweisen und voll einsatzfähig sein muß. Bei bestimmten Mängeln (z. B. Lackschäden an einem Pkw) ist es u. U. vertretbar, den Kaufgegenstand erst zu einem späteren, konkret festgelegten Zeitpunkt zur Reparatur zu geben, wenn er bis dahin weiter vertragsgemäß genutzt werden kann und dabei die Interessen des Käufers gewahrt bleiben. Maßgeblich ist auch hier, daß der mit der Reparatur verbundene Entzug der Nutzung der Ware kurz sein muß.

Teilweise verlangen Bürger, die für ihren erheblich mangelhaften Pkw berechtigt Ersatzlieferung gefordert haben, die Lieferung eines anderen Fahrzeugtyps, weil sie das Vertrauen nicht nur in den gekauften Pkw, sondern in den Fahrzeugtyp überhaupt verloren hätten. Einen solchen Anspruch gibt ihnen weder das geltende Recht noch läßt er sich aus dem Urteil des Obersten Gerichts vom 19. Oktober 1972 ableiten. Ist der Käufer an einem Pkw des ursprünglich gewählten Typs nicht mehr interessiert, dann kann er bei erheblichen Mängeln des Pkw Wandlung fordern und einen anderen Fahrzeugtyp bestellen. Allerdings bleibt ihm die bei der Neuanmeldung eines Pkw übliche Wartezeit nicht erspart, denn mit der Wandlung wird das ursprüngliche Vertragsverhältnis endgültig beendet. Gerade das ist zumeist der Grund, warum sich der Käufer für eine Ersatzlieferung entscheidet, weil diese prinzipiell zu einer kurzfristigen Belieferung mit einem neuen Fahrzeug führt.

#### Zur Bedeutung zugesicherter Eigenschaften

In Ziff. 4 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 21. September 1966 wurde bereits darauf hingewiesen, daß auf der Verpackung, auf Anhängern usw. angebrachte Bekundungen über das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften der Ware (z. B. Farbechtheit) als vom Verkäufer zugesicherte Eigenschaften i. S. des § 463 BGB anzusehen sind, ohne daß sie dem Käufer gegenüber ausdrücklich wiederholt oder bestätigt werden müssen. Demgegenüber stellen Angaben